

Aktz.: 61 20 02 Ä 55

Änderung Nr. 55 des Flächennutzungsplanes im Bereich südlich der Flugplatzstraße (L 419) und östlich des Layenhofs

I. Vermerk

über die frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

A) Formalien

Dauer des Beteiligungsverfahrens: 28.05.2018 - 29.06.2018

Anzahl der beteiligten TÖB: 56

Anzahl der Antworten von TÖB: 25

Vorkoordinierungstermin mit den Fachämtern der Stadt und TÖB: 20.06.2018
(Scoping)

Folgende Träger öffentlicher Belange teilen mit, dass ihre Belange nicht berührt sind bzw. keine Stellungnahme erforderlich ist:

- 10-Hauptamt, Frauenbüro
- 12-Amt für Stadtentwicklung, Statistik und Wahlen
- 20-Amt für Finanzen, Beteiligungen und Sport, Abteilung Sport
- 60-Bauamt, Abt. Denkmalpflege
- 80-Amt für Wirtschaft und Liegenschaften
- Dezernat für Soziales, Kinder, Jugend, Schule und Gesundheit
- Fernleitungsbetriebsgesellschaft mbH
- Kraftwerke Mainz-Wiesbaden AG
- Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz
- SGD Süd, Obere Landesplanungsbehörde
- SGD Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht
- Polizeipräsidium Mainz

B) Anregungen aus dem Anhörverfahren

1. 37-Feuerwehr

- Schreiben vom 30.05.2018 -

Äußerungen zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

- keine

Sonstige Anregungen

- Im Bereich des Plangebiets seien keine durchgängigen Wasserversorgungsleitungen mit der Entnahmemöglichkeit durch Hydranten verlegt. Zur Brandbekämpfung müsse aber eine ausreichende Löschwassermenge zur Verfügung stehen. Es müsse gemäß Arbeitsblatt "W 405" des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches eine Löschwassermenge von 1600 l/min über einen Zeitraum von 2 Stunden sichergestellt werden. Die Hydranten für die Entnahme von Löschwasser seien so anzuordnen, dass sie jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sind.

Stellungnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Da es sich bei der vorliegenden Planung um eine planerische "Rückentwicklung" von derzeit im Flächennutzungsplan dargestellten "Bauflächen" in "landwirtschaftliche Flächen" handelt, werden keine aktiven und konkreten Bauplanungen im Plangebiet betrieben. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass durch die Änderung des Flächennutzungsplanes ausreichende Löschwassermengen nachzuweisen sind.

2. 60-Bauamt, Abt. Vermessung -Umlegungsstelle- - Schreiben vom 15.06.2018 mit Anlage -

Äußerungen zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

- keine

Sonstige Anregungen

- Die in der Anlage farblich gekennzeichneten Flurstücke seien in der geplanten FNP- Änderung als "Fläche für die Landwirtschaft" ausgewiesen - de facto würde es sich jedoch um Flächen handeln, die im Liegenschaftskataster mit der Nutzung "Flughafen" eingetragen seien. Es wird um Prüfung und ggf. Korrektur gebeten.

Stellungnahme

Bei den hier genannten Flurstücken handelt es sich um Flurstücke, die auf der Gemarkung Mainz zum Liegen kommen. Daher ist grundsätzlich eine Überplanung durch die geplante Änderung Nr. 55 des Flächennutzungsplanes der Stadt Mainz gemarkungsfachlich korrekt.

Es wird im weiteren Verfahren geprüft, ob die in diesem schmalen Grundstücksbereich am Ost- rand des Flugplatzes befindlichen Flurstücke ggf. als "Fläche für den Flugverkehr bzw. Flugplatzflächen" dargestellt werden, da diese tatsächlich im rückwärtigen Bereich der derzeitigen Flughafenutzungen liegen.

3. 67-Grün- und Umweltamt

- Teilnahme am Scoping-Termin am 20.06.2018 -

Äußerungen zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

- Es ist die Erarbeitung eines Umweltberichtes erforderlich. Im Umweltbericht müssen die Änderungen der Planung sowie die Inhalte des Landschaftsplanes gewürdigt werden.
Der Landschaftsplan (2015) für das Mainzer Stadtgebiet formuliere für den Geltungsbereich verschiedene Entwicklungsziele und Maßnahmen. Die Inhalte sind im Zuge der Erarbeitung des Umweltberichtes zu berücksichtigen und müssten in die Planzeichnung der Änderung Nr. 55 des Flächennutzungsplanes Eingang finden.
Ergänzend wird auf das im Jahre 2017 rechtskräftig gewordene Naturschutzgebiet "Wiesen am Layenhof – Ober Olmer Wald" hingewiesen.

Stellungnahme

Es wird zur Kenntnis genommen, dass ein Umweltbericht erarbeitet werden muss. Das rechtskräftige Naturschutzgebiet ist bekannt und wird im Zuge des weiteren Verfahrens berücksichtigt.

Sonstige Anregungen

- Die jetzt vorgesehene "Bereinigung" des Flächennutzungsplanes sowohl durch das Verfahren "FNP-Ä 55" als auch durch das vom "Zweckverband Layenhof/ Münchwald" durchgeführte FNP- Änderungsverfahren für den Bereich "Layenhof" werde begrüßt.

Stellungnahme

Die positive Haltung zur geplanten planerischen Bereinigung des Flächennutzungsplanes wird zur Kenntnis genommen.

- Die in der Planzeichnung der FNP- Änderung Nr. 55 dargestellte "geplante" Abwasseranlage sei bereits umgesetzt. Die Plansymbolik sei an den tatsächlichen Bestand anzupassen.

Stellungnahme

Der Entwurf der Planzeichnung zur Änderung Nr. 55 sowie der Entwurf der Begründung wurden entsprechend der Stellungnahme angepasst.

- Die Planzeichnung der FNP- Änderung Nr. 55 und die Planzeichnung der FNP-Änderung des Zweckverbandes müssten planerisch aneinander angepasst werden. Es wurde angeregt, die Darstellung des bestehenden Flugplatzes mit einer Gründarstellung zu kombinieren, da sich die Flächen weitgehend mit dem Naturschutzgebiet überlagern.

Stellungnahme

Die Entwürfe der Planzeichnungen zu den geplanten Änderungsverfahren (Stadt Mainz und Zweckverband Layenhof/ Münchwald) werden nach Vorliegen erster Planungsinhalte mit dem Fachamt im Zuge des weiteren Verfahrens inhaltlich abgestimmt.

4. 70- Entsorgungsbetrieb

- E-Mail vom 04.06.2018 -

Äußerungen zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

- keine

Sonstige Anregungen

- Zum aktuellen Planungsstand werden keine Einwände vorgetragen, da das Plangebiet unmittelbar an ein an die Abfallentsorgung angeschlossenes Gebiet grenze.

Stellungnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Da es sich bei der vorliegenden Planung aber um eine planerische "Rückentwicklung" von derzeit im Flächennutzungsplan dargestellten "Bauflächen" in "landwirtschaftliche Flächen" handelt, ist von einer Ausweitung der Abfallentsorgung nicht auszugehen.

- Bei der Erweiterung des an die Abfallbeseitigung anzuschließenden Gebietes sei von Bedeutung, dass die Festlegungen betreffs der Vorhaltung von Abfallbehältnissen und der Ausgestaltung sowie der Andienbarkeit der Müllgefäßstandplätze der Abfallsatzung der Stadt Mainz entsprechen. Demnach seien u.a. die Standplätze an der anfahrbaren Straßenseite nicht mehr als 15 Meter von der Straße entfernt einzurichten. Die Anfahrt mit einem Dreiachser-Müllfahrzeug müsse fahrtechnisch möglich sein (Durchfahrtmöglichkeit und Gewichtsbelastung), wobei wir diesbezüglich auf die Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen RAS 06 (der ehemaligen EAE 85) hinweisen.

Mindestbreiten ohne Begegnungsverkehr: Fahrbahnen müssten als Anliegerstraße oder -wege ohne Begegnungsverkehr bei geradem Straßenverlauf grundsätzlich eine Breite von mindestens 3,55 m aufweisen. Die Zahl ergäbe sich aus der nach StVZO zulässigen Fahrzeugbreite von 2,55 m und einem seitlichen Sicherheitsabstand von je 0,5 m.

Mindestbreiten mit Begegnungsverkehr: Fahrbahnen müssten als Anliegerstraße oder -wege mit Begegnungsverkehr grundsätzlich eine Breite von mindestens 4,75 m aufweisen.

Stellungnahme

Aus den genannten Anforderungen ergibt sich auf der Ebene des Flächennutzungsplanes kein Regelungsbedarf. Da es sich bei der vorliegenden Planung aber um eine planerische "Rückentwick-

lung" von derzeit im Flächennutzungsplan dargestellten "Bauflächen" in "landwirtschaftliche Flächen" handelt, ist von einer Ausweitung der Abfallentsorgung nicht auszugehen.

- Die "GUV-V C27 Unfallverhütungsvorschrift Müllbeseitigung" sei zu beachten. Hiernach dürfe Müll nur abgeholt werden wenn:
 - die Zufahrt zu Müllbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist, und
 - bei Sackgassen die Möglichkeit besteht, am Ende der Straße zu wenden.

Stellungnahme

Aus den genannten Anforderungen ergibt sich auf der Ebene des Flächennutzungsplanes kein Regelungsbedarf. Da es sich bei der vorliegenden Planung aber um eine planerische "Rückentwicklung" von derzeit im Flächennutzungsplan dargestellten "Bauflächen" in "landwirtschaftliche Flächen" handelt, ist von einer Ausweitung der Abfallentsorgung nicht auszugehen.

- Privatstraßen: Sollte es sich bei dem Neubaugebiet um eine "Privatstraße" handeln, wird um Beachtung nachfolgender Bedingungen gebeten:
 - Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit nach § 1090 des Bürgerlichen Gesetzbuchs im Grundbuch und Vorlage eines entsprechenden Auszuges;
 - winterdienstliche Pflichten seien bei Privatstraßen von den Eigentümern durchzuführen. Sollte am Abfuhrtag der Streu- und Räumungspflicht nicht nachgekommen worden sein oder eine Anfahrt wegen parkenden Fahrzeugen unmöglich sein, werde keine Entsorgung erfolgen. Dann komme nur eine kostenpflichtige Nachentsorgung in Betracht, die gesondert zu beauftragen ist;
 - Sollte eine Benutzung der Privatstraße nicht möglich und/ oder nicht erlaubt werden, müssten alle Gefäße aller Häuser an der nächsten anfahrbaren öffentlichen Straße bereitgestellt werden. Darüber hinaus müssten die Müllgefäße frei zugänglich sein, jedoch nicht im öffentlichen Verkehrsraum stehen.
 - Bezüglich einer Tiefgarage müsse darauf geachtet werden, dass bei einer erforderlichen Überquerung zur Erschließung der Gebäude für Schwerlastverkehr eine Traglast von 26,0 t gewährleistet werde. Sollte eine Durchfahrt des Wohnquartiers nicht möglich sein, müsse für die Müllfahrzeuge eine Wendevorrichtung geschaffen werden. Sofern dies aus planerischen Gründen nicht gewünscht sei, seien die Mülltonnenstandplätze im Bereich der anfahrbaren straßenseitigen Grundstücksgrenzen zu errichten.

Stellungnahme

Aus den genannten Anforderungen ergibt sich auf der Ebene des Flächennutzungsplanes kein Regelungsbedarf.

5. Grundstücksverwaltungsgesellschaft der Stadt Mainz (GVG)

- Schreiben vom 07.06.2018 -

Äußerungen zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

- keine

Sonstige Anregungen

- Die in der Begründung enthaltene Beschreibung des räumlichen Geltungsreiches (2 Teilbereiche) sollte überprüft werden.

Stellungnahme

Die Beschreibung des räumlichen Geltungsbereiches wurde geprüft und zwischenzeitlich in der Begründung korrigiert.

6. Bundesnetzagentur, Referat 226 (Richtfunk)

- E-Mail vom 06.06.2018 -

Äußerungen zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

- keine

Sonstige Anregungen

- Es wird empfohlen, bei Vorliegen konkreter Bauplanungen mit Höhen über 20 Metern (z.B. Windkraftanlagen, Hochspannungsfreileitungen, Masten, hohen Gebäuden, Industrie- und Gewerbeanlagen etc.) sowie für Photovoltaikanlagen mit einer Fläche ab ca. 200 qm, die Bundesnetzagentur zu beteiligen.

Stellungnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Da es sich bei der vorliegenden Planung um eine planerische "Rückentwicklung" von derzeit im Flächennutzungsplan dargestellten "Bauflächen" in "landwirtschaftliche Flächen" handelt, werden keine aktiven und konkreten Bauplanungen im Plangebiet betrieben. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass durch die Änderung des Flächennutzungsplanes Richtfunktrassen tangiert sein könnten.

7. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, (Infra I 3)

- Schreiben vom 05.06.2018 -

Äußerungen zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

- Es wird darauf hingewiesen, dass ausgehend von der Standortschießanlage Wackernheim im Plangebiet Lärmimmissionen auftreten könnten.

Stellungnahme

Die Schießanlage Wackernheim sowie die Existenz möglicher Schallimmissionen sind bekannt. Da es sich bei der vorliegenden Planung aber um eine planerische "Rückentwicklung" von derzeit im Flächennutzungsplan dargestellten "Bauflächen" in "landwirtschaftliche Flächen" handelt, werden keine aktiven und konkreten Bauplanungen im Plangebiet betrieben.

Sonstige Anregungen

- keine

8. Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH

- E-Mail-Schreiben vom 19.06.2018 -

Äußerungen zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

- keine

Sonstige Anregungen

- Gegen die geplante Maßnahme werden keine Einwände geltend gemacht.
- Im Planbereich befänden sich Telekommunikationsanlagen von Vodafone. Im Zuge objekt konkreter Bauvorhaben im Plangebiet werde dann eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über den vorhandenen Leitungsbestand abgegeben.

Stellungnahme

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände geltend gemacht werden und im Falle zukünftiger konkreter Bauvorhaben im Nachgang zum FNP-Änderungsverfahren dann entsprechende Einzelauskünfte erfolgen.

9. Telefonica Germany GmbH/ O2

- E-Mail-Schreiben vom 13.06.2018 -

Äußerungen zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

- keine

Sonstige Anregungen

- Gemäß den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen seien die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:

- Es bestehen fünf Richtfunkverbindungen, die durch das Plangebiet hindurchführen oder angrenzen;
- Alle im Zuge des Verfahrens geplanten Konstruktionen oder notwendigen Baukräne dürften nicht in die Richtfunktrassen hineinragen;
- Innerhalb der Schutzbereiche der Richtfunktrassen seien entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, um die Richtfunkstrecken nicht zu beeinträchtigen
- Sofern sich Änderungen der Planungen ergeben, wird um erneute Mitteilung und Übersendung der Unterlagen gebeten.

Stellungnahme

Da es sich bei der vorliegenden Planung um eine planerische "Rückentwicklung" von derzeit im Flächennutzungsplan dargestellten "Bauflächen" in "landwirtschaftliche Flächen" handelt, werden keine aktiven und konkreten Bauplanungen im Plangebiet betrieben. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass durch die Änderung des Flächennutzungsplanes die genannten Richtfunktrassen tangiert sind.

Die Telefonica Germany GmbH wird im Zuge des weiteren Verfahrens (Anbörverfahren) erneut beteiligt.

10. Landesamt für Geologie und Bergbau

- Fax- Schreiben vom 22.06.2018 -

Äußerungen zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

- Der nordwestliche Teil der ausgewiesenen Flächen werde von dem auf Braunkohle verliehenen, aber bereits erloschenen Bauwerksfeldes "Ludwiggrube" überdeckt. Kenntnisse über den letzten Eigentümer der Fläche (Flurstücke 8/1, 9, 10, 11, 12/1, 214/3 und 214/4, alle Flur 12, Gemarkung Finthen) lägen nicht vor.
Aus den Unterlagen des Landesamts ginge hervor, dass im Planungsbereich kein Altbergbau dokumentiert ist und kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.
- Aus ingenieur- und rohstoffgeologischer Sicht bestünden gegen die Planung keine Einwände.

Stellungnahme

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, lösen aber keine planerischen Konsequenzen aus. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände geltend gemacht werden.

Sonstige Anregungen

- keine

11. Landesbetrieb Mobilität

- Schreiben vom 26.06.2018 -

Äußerungen zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Keine

Sonstige Anregungen

- Da derzeit keine raumbedeutsamen Maßnahmen im Plangebiet geplant seien, bestünden gegen das geplante Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken. Wegen der betroffenen "L 419" sei der LBM im Zuge des weiteren Verfahrens erneut zu beteiligen.

Stellungnahme

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände geltend gemacht werden. Der LBM wird im Zuge des weiteren Verfahrens erneut beteiligt.

12. Mainzer Netze GmbH

- E-Mail-Schreiben vom 29.06.2018 -

Äußerungen zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Keine

Sonstige Anregungen

- Gegen die Änderung Nr. 55 des Flächennutzungsplanes bestünden keine Bedenken.
- Innerhalb des benachbarten Plangebiets des Bebauungsplanverfahrens "Layenhof" betreibe die Mainzer Netze im Bereich der geplanten/ bestehenden Wohnbauflächen einige Versorgungsleitungen. Es wird zur Darstellung der Leitungsrassen um Übersendung von Plangrundlagen gebeten.

Stellungnahme

Es wird zur Kenntnis genommen, dass zum Änderungsverfahren Nr. 55 des Flächennutzungsplanes keine Einwände geltend gemacht werden.

Die gewünschten Planunterlagen für das vom Zweckverband Layenhof/ Münchwald betriebene, räumlich benachbarte Bebauungsplanverfahren wurden der Mainzer Netze GmbH bereits zur Verfügung gestellt.

13. SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz

- Schreiben vom 26.06.2018 -

Äußerungen zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

- Es wird mitgeteilt, dass für das Plangebiet im Bodenschutzkataster keine Eintragungen vorhanden seien. Es seien auch keine Altablagerungen, Altstandorte, Verdachtsflächen, schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten bekannt.

Stellungnahme

Die Mitteilungen bezüglich der Inhalte des Bodenschutzkatasters werden zur Kenntnis genommen.

- Das Plangebiet grenze an die Konversionsfläche "ehemaliger US- Flugplatz Mainz Finthen" mit Housing-Area in Wackernheim und Essenheim. Es seien dort zahlreiche Nutzungseinheiten erfasst und teilweise erkundet bzw. saniert worden. Eine umweltrelevante Beeinflussung des Geltungsbereiches der FNP-Änderung sei hierdurch aber nicht zu erwarten.

Weiterhin sei im Bodenschutzkataster westlich an die südliche der beiden Teilflächen der FNP-Änderung Nr. 55 angrenzend unter der Nr. 315 00000- 5043 der Altstandort "ehemalige VGAS- Tankstelle Mainz", Flugplatzgelände Finthen registriert. Die Untersuchungen im Bereich der Zapfsäule und Lagertanks hätten jedoch keine relevanten Bodenbelastungen ergeben. Die durch die ca. 20 m lange Betankungsleitung definierte Betankungsfläche sei bislang nicht auf schädliche Bodenverunreinigungen untersucht worden.

Bei der Verlegung der Regenwasserkanalisation im Layenhof in der südwestlich angrenzenden Straße sei eine geringfügige Bodenverunreinigung festgestellt worden, deren Ursache nicht zweifelsfrei geklärt werden könne.

Insgesamt lägen derzeit jedoch keine konkreten Hinweise vor, dass der Geltungsbereich der FNP-Änderung Nr. 55 durch den benachbarten Altstandort der ehem. Flugzeugbetankungsanlage mit Betankungsfläche eine schädliche Bodenveränderung erfahren habe.

Stellungnahme

Die Hinweise auf die benachbarten Sanierungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise auf mögliche Verunreinigungen außerhalb des Plangebiets werden ebenfalls zur Kenntnis genommen mit der Anmerkung, dass für die benachbarten Flächen des Konversionsgeländes Layenhof seitens des "Zweckverbandes Layenhof/ Münchwald" eine Flächennutzungsplanänderungs- und ein Bebauungsplanverfahren durchgeführt wird. In diesem Zuge können die vorgebrachten Hinweise zu möglichen Bodenveränderungen näher untersucht werden. Die Stellungnahme wurde an das zuständige Fachamt weitergeleitet.

Sonstige Anregungen

- keine

Mainz, 10.07.2018



Straub

- II. dem Amt 67, Umweltkoordination z. K. und z. w. V. hinsichtlich der Umweltprüfung
- III. nach Fortschreibung der Verfahrensdaten durch 61.2.0.1 z. d. lfd. A.
- IV. den tangierten Fachämtern der Stadt Mainz z. K.

Mainz, 10.07.2018
61-Stadtplanungsamt



Ingenthron



Stadt Mainz: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ¹

zu 1

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Sie betreffenden Themen zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Stadt Mainz - und hier dem federführenden Stadtplanungsamt - die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Verzichten Sie bitte auf die Verwendung von Textbausteinen mit allgemeinen Hinweisen, ohne Bezug zur konkreten Planung. Ihre Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Stadt Mainz den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt dem Stadtrat der Stadt Mainz.

Ihre Stellungnahme kann selbstverständlich auch ohne dieses Formular auf Ihrem Briefpapier erfolgen. Bitte orientieren Sie sich auf jeden Fall an der inhaltlichen Gliederung des Formblattes.

Stadtverwaltung Mainz 61-Stadtplanungsamt Zitadelle Bau A Postfach 38 20 55028 Mainz	Bearbeiter: Herr Straub Tel.: 06131/12-3671 Fax: 06131/12-26 71 E-Mail: @stadt.mainz.de Internet-Adresse www.mainz.de/stadtplanungsamt/ Az.: 61 20 02 Ä 55																																								
Verfahren / Planung / Projekt: Änderung Nr. 55 des Flächennutzungsplanes vom 24.05.2000 im Bereich südlich der Flugplatzstraße und östlich des Layenhofs Aktenzeichen: 61 20 02 Ä 55																																									
Frist: 1 Monat (§ 4 Abs. 2 Satz 1 BauGB) ² spätestens bis 29.06.2018	Eingang: 11. Juni 2018																																								
Erörterungstermin: Datum: Uhrzeit: Ort:	<table border="1"> <tr> <td>Antw. Dez.</td> <td>z. d. Hdr. A</td> <td>WM</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Abt.:</td> <td>0</td> <td>1</td> <td>2</td> <td>3</td> <td>4</td> <td>5</td> <td>6</td> <td>7</td> <td>8</td> </tr> <tr> <td>SG:</td> <td>0</td> <td>1</td> <td>2</td> <td>3</td> <td>4</td> <td>5</td> <td>6</td> <td>7</td> <td>8</td> </tr> <tr> <td>SB:</td> <td>0</td> <td>1</td> <td>2</td> <td>3</td> <td>4</td> <td>5</td> <td>6</td> <td>7</td> <td>8</td> </tr> </table>	Antw. Dez.	z. d. Hdr. A	WM								Abt.:	0	1	2	3	4	5	6	7	8	SG:	0	1	2	3	4	5	6	7	8	SB:	0	1	2	3	4	5	6	7	8
Antw. Dez.	z. d. Hdr. A	WM																																							
Abt.:	0	1	2	3	4	5	6	7	8																																
SG:	0	1	2	3	4	5	6	7	8																																
SB:	0	1	2	3	4	5	6	7	8																																

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel./Fax/E-Mail)

37-Feuerwehr, Jakob-Leischner-Str. 11, 55128 Mainz

- Keine Stellungnahme erforderlich
- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können mit Angabe des Sachstands:

Anlage 5 zu Blatt 2
 61 20 02 FA 55

¹ Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 02. August 1999 (3205-4531)
² Beachten Sie bei der Terminierung Ihrer Stellungnahme die Präklusionsklausel gem. § 4 Abs. 3 Satz 2 BauGB!

-
-
-
- Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können

Einwendungen:

Löschwasserversorgung

Nach den uns vorliegenden Unterlagen sind im Bereich des Plangebietes keine durchgängige Wasserversorgungsleitungen mit der Entnahmemöglichkeit durch Hydranten verlegt.

Zur Durchführung wirksamer Brandbekämpfungsmaßnahmen muss eine ausreichende Löschwassermenge zur Verfügung stehen.

Die Löschwassermenge wird nach dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW-Regelwerkes bestimmt. (DVGW = Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.)

Von daher muss eine Löschwassermenge von mindestens 1600 l/min (96 m³/h) über einen Zeitraum von 2 Stunden sichergestellt werden. Der Nachweis ist durch Vorlage einer entsprechenden Bestätigung des Wasserversorgungsunternehmens zu erbringen.

Die Hydranten für die Entnahme von Löschwasser sind so anzuordnen, dass sie jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sind. Der Abstand zwischen den Hydranten darf nicht mehr als 120 m betragen.

Die Standorte der Hydranten sind mit der Feuerwehr abzustimmen.

Rechtsgrundlagen:

§§ 15 und 41 LBauO

Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen):

-
- Sonstige fachliche Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

-
- Antrag auf Fristverlängerung aus wichtigem Grund, mit Begründung und ggf. Nachweisen:

Hainz, 30.5.2019

Ort, Datum

i.A. Kraus, BAR

Unterschrift, Dienstbezeichnung

Stadt Mainz: Frühzeitige Unterrichtung der Behörden

2

Mit der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB wird Ihnen zu dem betreffenden Planverfahren Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Belange gegeben. Zunächst sollte die Stellungnahme die Information zu vorliegenden Grundlagendaten, von Ihnen beabsichtigten Planungen im konkreten Bereich und insbesondere Hinweise auf Umfang und Detaillierungsgrad der erforderlichen Umweltprüfung enthalten.

Die Beteiligung der Behörden als Anhörverfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB findet separat im weiteren Verlauf des Verfahrens statt.

Bitte verzichten Sie – insbesondere bei dieser frühzeitigen Beteiligung der Behörden – auf Textbausteine mit allgemeinen Hinweisen ohne Bezug zur vorliegenden Planung oder zu der erforderlichen Umweltprüfung. Ihre Stellungnahme kann selbstverständlich auch ohne dieses Formular auf Ihrem Briefpapier erfolgen. Bitte orientieren Sie sich auf jeden Fall an der inhaltlichen Gliederung des Formblattes.

Stadtverwaltung Mainz Stadtplanungsamt Zitadelle Bau A Postfach 38 20 55028 Mainz	Bearbeiter: Hr. Straub Tel.: 06131 - 12 36 71 Fax: 06131 - 12 26 71 E-Mail: thorsten.straub@stadt.mainz.de Aktz.: 61 20 02 Ä 55																																								
Verfahren / Planung / Projekt: Änderung Nr. 55 des Flächennutzungsplanes vom 24.05.2000 im Bereich südlich der Flughafenstraße (L 419) und östlich des Layenhofs																																									
Frist: spätestens bis 29.06.2018	Eingang:																																								
Erörterungstermin: Datum: Mittwoch, 20.06.2018 Uhrzeit: 09.30 Uhr Ort: Stadt Mainz, Zitadelle, Bau A, Schönbornsaal	Eingang: 18. Juni 2018 <table border="1" style="font-size: 0.8em; border-collapse: collapse;"> <tr> <td>Antw. DOK</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Abt.:</td> <td>0</td> <td>1</td> <td>2</td> <td>3</td> <td>4</td> <td>5</td> <td>6</td> <td>7</td> <td>8</td> </tr> <tr> <td>SG:</td> <td>0</td> <td>1</td> <td>2</td> <td>3</td> <td>4</td> <td>5</td> <td>6</td> <td>7</td> <td>8</td> </tr> <tr> <td>SB:</td> <td>0</td> <td>1</td> <td>2</td> <td>3</td> <td>4</td> <td>5</td> <td>6</td> <td>7</td> <td>8</td> </tr> </table>	Antw. DOK										Abt.:	0	1	2	3	4	5	6	7	8	SG:	0	1	2	3	4	5	6	7	8	SB:	0	1	2	3	4	5	6	7	8
Antw. DOK																																									
Abt.:	0	1	2	3	4	5	6	7	8																																
SG:	0	1	2	3	4	5	6	7	8																																
SB:	0	1	2	3	4	5	6	7	8																																

Stadtverwaltung Mainz
 61 - Stadtplanungsamt

Eingang: 18. Juni 2018

Antw. DOK									
Abt.:	0	1	2	3	4	5	6	7	8
SG:	0	1	2	3	4	5	6	7	8
SB:	0	1	2	3	4	5	6	7	8

Stellungnahme der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange

Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel. / Fax / E-Mail)

Peter Henschel, 60-Beamter, Abt. Vermessung und Geoinformatik sowie Umlegungsstelle für die Umlegung "Layenhof / Münchental"

Keine Stellungnahme erforderlich

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können mit Angabe des Sachstands:

Anlage 13 zu Blatt 2
 61 20 02 FA 55

Art und Umfang der erforderlichen Umweltprüfung (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB):

Bitte Angaben ausschließlich aus Ihrem fachlichen Zuständigkeitsbereich.

Vertiefende Untersuchungen zu den Belangen des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Rahmen der Umweltprüfung sind erforderlich für Auswirkungen auf:

- a) Tiere
 Pflanzen
 Boden
 Wasser
 Luft
 Klima - und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen -
 Landschaft
 biologische Vielfalt
- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete i. S. d. BNatSchG
- c) Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, soweit diese umweltbezogen sind
- d) Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter, soweit diese umweltbezogen sind
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern
- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie der sparsame und effiziente Umgang mit Energie
- g) die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonst. umweltbezogenen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualitäten in bestimmten Gebieten
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a), c) und d)

Begründung der Notwendigkeit der vertiefenden Untersuchung und insbesondere der Rechtsgrundlagen:

Stellungnahme:

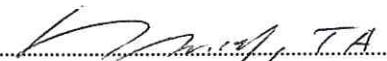
Die in Anlage 1 farblich umrandeten Flurstücke sind in der FNP-Änderung als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen; da facto handelt es sich jedoch um (eingezäunte) Flächen, die im Liegenschaftskataster mit der Nutzung "Flughafen" nachgewiesen sind. Wir bitten um Prüfung und entsprechende Korrektur.

Mainz, 15.06.2018

Ort, Datum

603

Dienststelle


Unterschrift, Dienstbezeichnung



Landeshauptstadt Mainz

Druckansicht

- Mapbender -

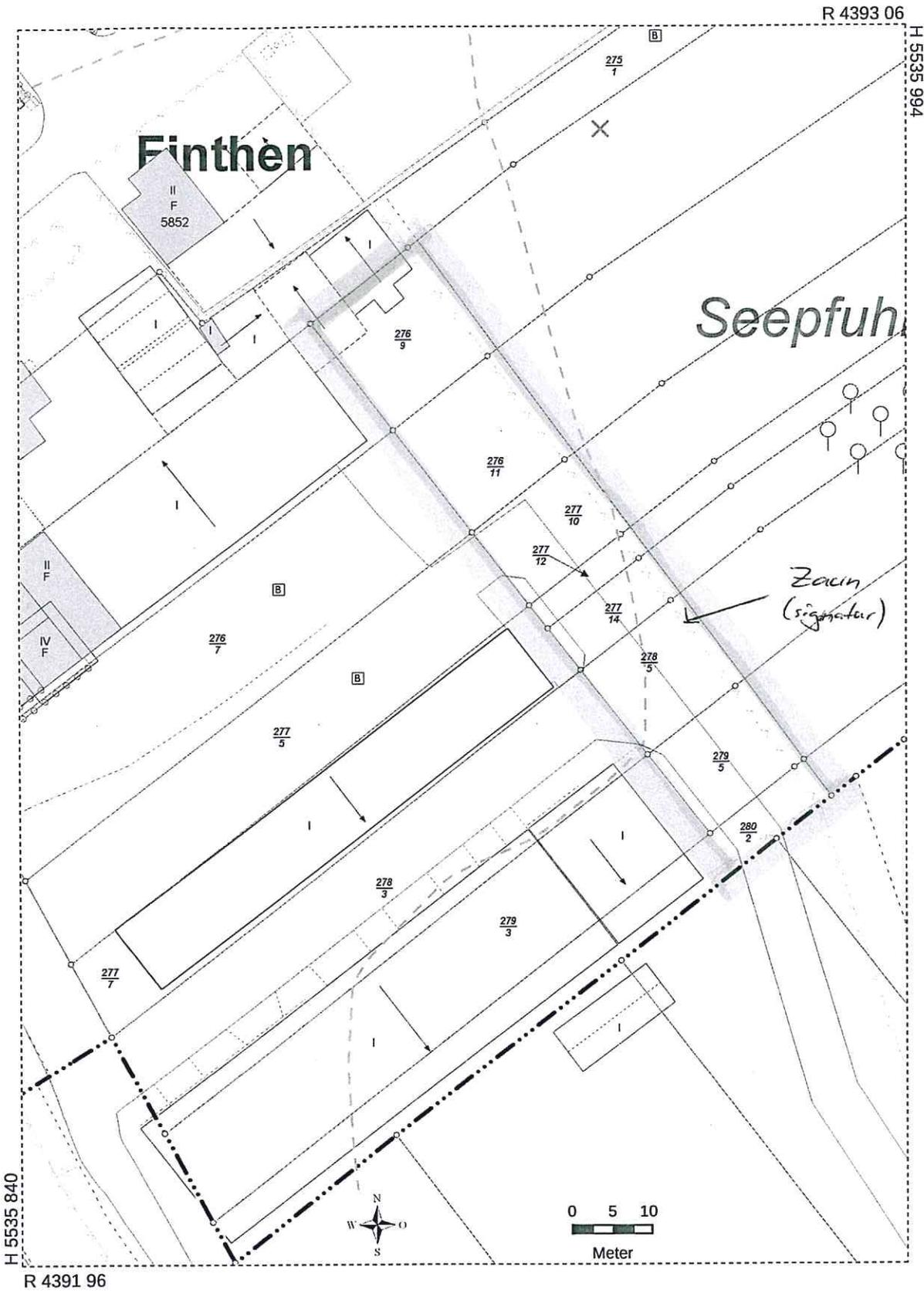
Maßstab 1: 700

Date: 15.06.2018

Thema der Karte:

Anlage 1 zu Stellungnahme

FNP - Änderung 55



Vervielfältigung für eigene Zwecke zugelassen.
Veröffentlichungen oder Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des ausfertigenden Amtes
Basiskarte: Liegenschaftskarte der Katasterverwaltung, OpenStreetMap-Mitwirkende



Landeshauptstadt Mainz

Druckansicht

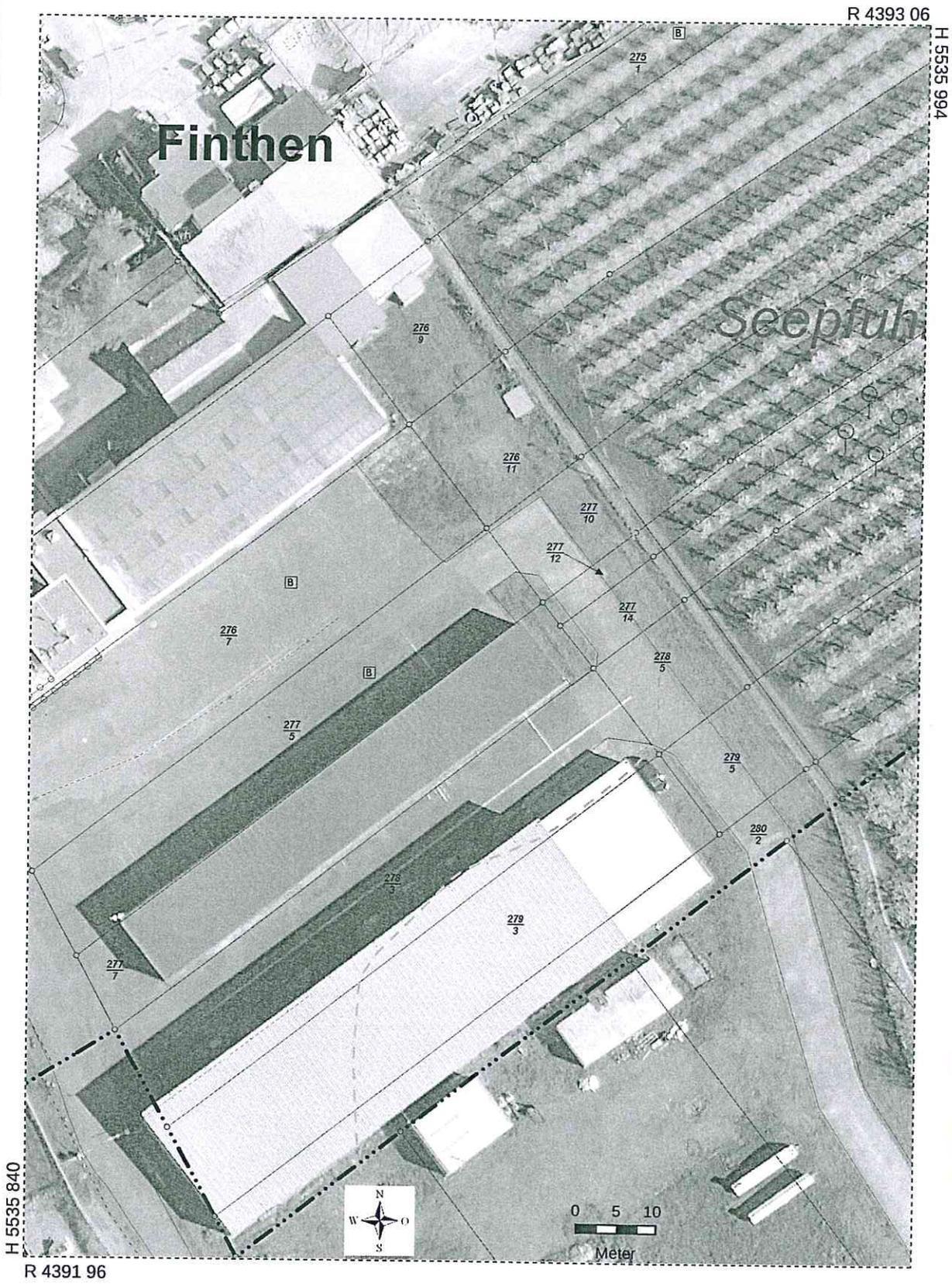
- Mapbender -

Maßstab 1: 700

Date: 15.06.2018

Thema der Karte:

Anlage 2 zu Stellungnahme
FNP - Änderung 55



Vervielfältigung für eigene Zwecke zugelassen.
 Veröffentlichungen oder Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des ausfertigenden Amtes
 Basiskarte: Liegenschaftskarte der Katasterverwaltung, OpenStreetMap-Mitwirkende



Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz | Postfach 3820 | 55028 Mainz

Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Mainz

I: Schreiben an:

55120 Mainz

Zwerchallee 24

61 - Stadtplanungsamt
Herrn Thorsten Straub

Tel 06131 - 12 22 12
Fax 06131 - 13 38 01
Dieter.dexheimer@stadt.mainz.de
www.eb-mainz.de

Mainz, 04.06.2018

Änderung Nr. 55 des Flächennutzungsplanes

Zu den B.L. Arten

Sehr geehrter Herr Straub,

612002 ASS 

aus Sicht des Entsorgungsbetriebes gibt es zu o.g. Bebauungsplanentwurf in diesem Entwicklungsstadium keine Einwände, da sich das Plangebiet unmittelbar neben dem bereits in einem bebauten Wohngebiet befindet, welches bereits an die Abfallsammlung angeschlossen ist. Da jedoch im B-Plan Entwurf keine Mülltonnenstandplätze ausgewiesen sind müssen wir uns auf die offiziellen Standards verweisen.

Bei der Erweiterung des an die Abfallbeseitigung anzuschließenden Gebietes ist für den Entsorgungsbetrieb immer von Bedeutung, dass die Festlegungen betreffs der Vorhaltung von Abfallbehältnissen und der Ausgestaltung, sowie der Andienbarkeit der Müllgefäßstandplätze gemäß der §§12 ff der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen in der Stadt Mainz (Abfallsatzung) entsprechen.

Demnach sind u.a. die Standplätze an der anfahrbaren Straßenseite nicht mehr als 15 Meter von der Straße entfernt einzurichten. Die Anfahrt mit einem Dreiachser-Müllfahrzeug muss fahrtechnisch möglich sein (Durchfahrtmöglichkeit und Gewichtsbelastung), wobei wir diesbezüglich auf die Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen RAS 06 (der ehemaligen EAE 85) hinweisen.

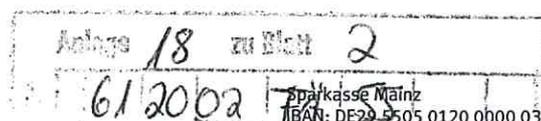
Einsammlung und Transport von Abfällen unter Berücksichtigung Gesetzlicher Vorgaben. Die Nachfolgend genannten Anweisungen bedürfen besonderer Beachtung:

BG Verkehr Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft

Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen.

2.2 Mindestbreiten ohne Begegnungsverkehr

Fahrbahnen müssen als Anliegerstraße oder -Wege ohne Begegnungsverkehr bei geradem Straßenverlauf grundsätzlich eine Breite von mindestens 3,55 m aufweisen. Die Zahl ergibt sich aus der nach StVZO zulässigen Fahrzeugbreite von 2,55 m und einem seitlichen Sicherheitsabstand von je 0,5 m. Dieser Abstand wird sowohl in der Sicherheitstechnik als auch im Verkehrsrecht als Mindestmaß angesehen.



- 2 -

2.3 Mindestbreiten mit Begegnungsverkehr

Fahrbahnen müssen als Anliegerstraße oder –Wege mit Begegnungsverkehr grundsätzlich eine Breite von mindestens 4,75 m aufweisen.

GUV-V C27 Unfallverhütungsvorschrift Müllbeseitigung

Insbesondere § 16 Müllbehälterstandplätze

Müll darf nur abgeholt werden wenn:

die Zufahrt zu Müllbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Neubaugebiete sind so zu planen, dass bei der Abfallsammlung nicht rückwärts gefahren werden muss.

Zu § 16 Nr.1 Bei Sackgassen muss die Möglichkeit bestehen, am Ende der Straße zu wenden.

Weitere Informationen zu den Anforderungen an Mülltonnenstandplätze entnehmen sie dem § 16

Privatstraßen

Sollte es sich bei dem Neubaugebiet um eine Privatstraße handeln bitten wir um Beachtung nachfolgender Bedingungen.

Eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit nach § 1090 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist im Grundbuch einzutragen und ein entsprechender Auszug ist uns vorzulegen.

Winterdienstliche Pflichten sind bei Privatstraßen von den Eigentümern durchzuführen. Sollte am Abfuhrtag der Streu- und Räumungspflicht nicht nachgekommen worden sein oder eine Anfahrt wegen parkenden Fahrzeugen unmöglich sein, wird keine Entsorgung erfolgen. Dann kommt nur eine kostenpflichtige Nachentsorgung in Betracht, die gesondert zu beauftragen ist.

Sollte eine Benutzung der Privatstraße nicht möglich und / oder nicht erlaubt werden, müssen alle Gefäße aller Häuser an der nächsten anfahrbaren öffentlichen Straße bereitgestellt werden.

Anmerkungen

Die Müllgefäße müssen frei zugänglich sein, jedoch nicht im öffentlichen Verkehrsraum stehen. Bezüglich einer Tiefgarage muss darauf geachtet werden, dass bei einer erforderlichen Überquerung zur Erschließung der Gebäude durch Einsatzkräfte, Feuerwehr und Müllabfuhr für Schwerverlastverkehr eine Traglast von 26,0 Tonnen gewährleistet wird.

Sollte eine Durchfahrt des Wohnquartiers nicht möglich sein, muss für die Müllfahrzeuge eine Wendevorrichtung geschaffen werden. Sofern dies aus planerischen Gründen nicht gewünscht ist, sind die Mülltonnenstandplätze im Bereich der anfahrbaren Straßenseitigen Grundstücksgrenze zu errichten.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dieter Dexheimer

II. z.d.lfd. Akten



Stellungnahme Änderung Nr. 55 des Flächennutzungsplanes
Dieter Dexheimer An: Thorsten Straub

04.06.2018 14:59

Von: Dieter Dexheimer/EB/Mainz
An: Thorsten Straub/Amt61/Mainz@Mainz

Hallo Herr Straub,

hier nochmal die neue Version.

Danke für den Hinweis

Mit freundlichen Grüßen
D. Dexheimer

Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz
Zwerchallee 24
55120 Mainz
URL: <http://www.eb-mainz.de>
Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Mainz

Dieter Dexheimer
Sachbearbeiter
Planung -
Abfallwirtschaft -
Tel. 0 61 31 / 12 -
22 12
Fax. 0 61 31 / 12 -
38 01

Sparkasse Mainz, IBAN: DE29 5505 0120 0000 038877, Swift-Bic. MALADE51MNZ,
Gläubiger-ID: DE70ZZZ00000004917



- Stellungnahme Änderung Nr. 55 des Flächennutzungsplanes.docx

zu 5

GVG * Postfach 3820 * 55028 Mainz

Stadtverwaltung Mainz
Stadtplanungsamt
Zitadelle Bau A
Postfach 38 20
55028 Mainz

**Stadtverwaltung Mainz
61 - Stadtplanungsamt**

Eingang: **11. Juni 2018**

Antw. Dez.	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Abt.:	0	1	2	3	4	5	6	7	8
SG:	0	1	2	3	4	5	6	7	8
SB:	0	1	2	3	4	5	6	7	8

Wir steuern Entwicklungen!
Grundstücksentwicklung
Wirtschaftsförderung
Gewerbeansiedlung

Brückenturm am Rathaus
Rheinstr. 55 * 55116 Mainz

Tel. 06131 12-44 44
Fax 06131 12-23 56
gvg@stadt.mainz.de
www.gvg-mainz.de

Susanne Gatzmaga-Henschel
Tel. 06131 12-34 42
susanne.gatzmaga-henschel
@stadt.mainz.de
Aktz. 85 Fi 12 5/13
7. Juni 2018

Bauleitplanung - frühzeitige Unterrichtung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB; Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung
- Änderung Nr. 55 des Flächennutzungsplans vom 24.05.2018 im Bereich südlich der Flugplatzstraße (L419) und östlich des Layenhofs

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung ist seitens der Grundstücksverwaltungsgesellschaft der Stadt Mainz mbH keine Stellungnahme zur Änderung Nr. 55 des Flächennutzungsplans vom 24.05.2000 im Bereich südlich der Flugplatzstraße (L 419) und östlich des Layenhofs erforderlich.

Wir möchten lediglich darauf hinweisen, dass die in der Begründung unter Punkt 3. Räumlicher Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung aufgeführte Beschreibung der Teilbereiche überprüft werden sollte.

Mit freundlichen Grüßen

ppa. Martina Martin

Beilage 33 zu Blatt 2
61 20 02 FA 55



Alleinige Gesellschafterin:
Landeshauptstadt Mainz
50,1 % Stadt Mainz direkt und
49,9 % über ihre Holding ZBM

Aufsichtsratsvorsitzender:
Beig. Christopher Sitte
Geschäftsführung:
Franz Ringhoffer
Martina Martin (Prokuristin)

HRB 46 18 AG Mainz
USt-IdNr. DE182280442
Steuernr. 2667408645
Sparkasse Mainz
DE40 5505 0120 0000 0295 61

Die GVG handelt als
Treuhänderin für die
Stadt Mainz und den
Zweckverband
Layenhof/Münchwald.



zu 6

20 Jahre
Verantwortung
für Netze

Bundesnetzagentur • Fehrbelliner Platz 3 • 10707 Berlin

Stadtverwaltung Mainz
Amt 61 – Stadtplanungsamt
Zitadelle, Bau A
Am 87er Denkmal
55131 Mainz

Zu den lfd. Akten
Mainz, den 6/2002 A55
94

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Az.: 61 20 02-Ä 55,
28.05.2018, Herr Straub

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
226-20, 5593-5
Nr. 22988

☎ (0 30)
2 24 80-442
oder 2 24 80-0

Berlin
06.06.2018

Änderung Nr. 55 des Flächennutzungsplanes vom 24.05.2000 im Bereich südlich der Flugplatzstraße (L419) und östlich des Layenhofs der Stadt Mainz
Betreiber von Richtfunkstrecken im Plangebiet

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben empfehle ich Ihnen, bei Vorliegen konkreter Bauplanungen mit Höhen über 20m (z.B. Windkraftanlagen, Hochspannungsfreileitungen, Masten, hohen Gebäuden, Industrie- und Gewerbeanlagen etc.) sowie für Photovoltaikanlagen mit einer Fläche ab ca. 200qm, die Bundesnetzagentur zu beteiligen.

Die Beteiligung sollte möglichst elektronisch (E-Mail Adresse: 226.Postfach@BNetzA.de) unter Beifügung folgender Angaben und Dokumente erfolgen:

- Art der Planung
- die geografischen Koordinaten des Baugebiets (NW- und SO-Werte in WGS 84)
- Maß der baulichen Nutzung (Bauhöhe!)
- eine topografische Karte mit eingezeichnetem Baugebiet und Orientierungspunkten (keine Katasterkarten)
- mehrere zu prüfende Gebiete sind einzeln zu bezeichnen

Umfassende Informationen zur Bauleitplanung im Zusammenhang mit Richtfunkstrecken sowie zusätzliche Hinweise, hier insbesondere zu Flächennutzungsplänen, finden Sie auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter folgendem Link: www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung.

Anlage 24 zu Blatt 2
Az. 612002 FA 55 | 1

Bundesnetzagentur für
Elektrizität, Gas, Tele-
kommunikation, Post
und Eisenbahnen
Behördensitz
Bonn
Tulpenfeld 4
53113 Bonn
☎ (02 28) 14-0

Telefax Bonn
(02 28) 14-88 72

E-Mail
poststelle@bnetza.de
Internet
<http://www.bundesnetzagentur.de>

Kontoverbindung
Bundeskasse Trier
BBk Saarbrücken
BIC: MARKDEF1590
IBAN: DE 81 590 000 00 00 590 010 20

Dienstgebäude Berlin
Fehrbelliner Platz 3
10707 Berlin
Telefax Berlin
(0 30) 2 24 80-4 59

Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so steht Ihnen für Rückfragen die Bundesnetzagentur, Referat 226 (Richtfunk), unter der o. a. Telefonnummer zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Petra Fischer

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Stadt Mainz: Frühzeitige Unterrichtung der Behörden

zu 7

Mit der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB wird Ihnen zu dem betreffenden Planverfahren Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Belange gegeben. Zunächst sollte die Stellungnahme die Information zu vorliegenden Grundlagendaten, von Ihnen beabsichtigten Planungen im konkreten Bereich und insbesondere Hinweise auf Umfang und Detaillierungsgrad der erforderlichen Umweltprüfung enthalten.

Die Beteiligung der Behörden als Anhörverfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB findet separat im weiteren Verlauf des Verfahrens statt.

Bitte verzichten Sie – insbesondere bei dieser frühzeitigen Beteiligung der Behörden – auf Textbausteine mit allgemeinen Hinweisen ohne Bezug zur vorliegenden Planung oder zu der erforderlichen Umweltprüfung. Ihre Stellungnahme kann selbstverständlich auch ohne dieses Formular auf Ihrem Briefpapier erfolgen. Bitte orientieren Sie sich auf jeden Fall an der inhaltlichen Gliederung des Formblattes.

Stadtverwaltung Mainz Stadtplanungsamt Zitadelle Bau A Postfach 38 20 55028 Mainz	Bearbeiter: Hr. Straub Tel.: 06131 - 12 36 71 Fax: 06131 - 12 26 71 E-Mail: thorsten.straub@stadt.mainz.de Aktz.: 61 20 02 Ä 55
---	---

Verfahren / Planung / Projekt:

Änderung Nr. 55 des Flächennutzungsplanes vom 24.05.2000 im Bereich südlich der Flugplatzstraße (L 419) und östlich des Layenhofs

Frist: spätestens bis 29.06.2018 Erörterungstermin: Datum: Mittwoch, 20.06.2018 Uhrzeit: 09.30 Uhr Ort: Stadt Mainz, Zitadelle, Bau A, Schönbornsaal	Eingang: <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: 0 auto;"> Stadtverwaltung Mainz 61 - Stadtplanungsamt Eingang: 06. Juni 2018 </div>
--	---

Antw. Dez.	z. d. Hd. A				Wvl.				R	
Abt.:	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9
SG:	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9
SB:	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9

Stellungnahme der Behörde oder des sonstigen Träger öffentlicher Belange

Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel. / Fax / E-Mail)

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Intra I3
 Postfach 2963
 53019 Bonn

Keine Stellungnahme erforderlich *Ich weise darauf hin dass ausgehend von der Standort schießanlage Wackerheim im Plangebiet Lärmimmissionen auftreten können.*

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können mit Angabe des Sachstands:

Anlage 57? zu Blatt 2
 Nr. 612002 FA 551

Art und Umfang der erforderlichen Umweltprüfung (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB):

Bitte Angaben ausschließlich aus Ihrem fachlichen Zuständigkeitsbereich.

Vertiefende Untersuchungen zu den Belangen des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Rahmen der Umweltprüfung sind erforderlich für Auswirkungen auf:

- a) Tiere
 Pflanzen
 Boden
 Wasser
 Luft
 Klima - und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen -
 Landschaft
 biologische Vielfalt
- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete i. S. d. BNatSchG
- c) Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, soweit diese umweltbezogen sind
- d) Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter, soweit diese umweltbezogen sind
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern
- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie der sparsame und effiziente Umgang mit Energie
- g) die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonst. umweltbezogenen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualitäten in bestimmten Gebieten
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a), c) und d)

Begründung der Notwendigkeit der vertiefenden Untersuchung und insbesondere der Rechtsgrundlagen:

[Faint, illegible text]

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr *Infra I 3*
Postfach 2963
53019 Bonn

Bonn, 05.06.19
Ort, Datum Dienststelle Unterschrift, Dienstbezeichnung

[Handwritten signature]



Stellungnahme S00654943, VF und VFKD, Stadt Mainz, 61 20 02- Ä 55,
 Änderung Nr. 55 des Flächennutzungsplanes vom 24.05.2000 im Bereich
 südlich der Flugplatzstraße und östlich des Layenhofs
 Koordinationsanfrage Vodafone Kabel Deutschland

19.06.2018 16:23

An: thorsten.straub

Von: "Koordinationsanfrage Vodafone Kabel Deutschland"
 <koordinationsanfragen@KabelDeutschland.de>
 An: <thorsten.straub@stadt.mainz.de>

Handwritten: zu 8
 2d. Jd. M...
 612002Ä55
 [Signature]

Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH
 Zurmaiener Straße 175 * 54292 Trier

Stadtverwaltung Mainz - Amt 61 - Stadtplanungsamt - Thorsten Straub
 Zitadelle - Bau A
 55131 Mainz

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S00654943
 E-Mail: TDRA.SWESchborn@Vodafone.com
 Datum: 19.06.2018
 Stadt Mainz, 61 20 02- Ä 55, Änderung Nr. 55 des Flächennutzungsplanes vom
 24.05.2000 im Bereich südlich der Flugplatzstraße und östlich des Layenhofs

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 28.05.2018.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.

In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.

Weiterführende Dokumente:

- Kabelschutzanweisung Vodafone
- Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland
- Zeichenerklärung Vodafone
- Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland

Stadtverwaltung Mainz
 61 - Stadtplanungsamt

Eingang: 20. Juni 2018

Antw. Dez.	z	d	W	A	W	W	R
Abt.:	0	1	2	3	4	5	6
SG:	0	1	2	3	4	5	6
SB:	0	1	2	3	4	5	6

Freundliche Grüße
 Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Handwritten: 55 2
 61 20.02 FA 55



**Stellungnahme Richtfunk: Bplan Änderung Nr. 55 des
Flächennutzungsplanes - im Bereich südlich der Flugplatzstraße**
O2-MW-BIMSCHG An: thorsten.straub@stadt.mainz.de
Kopie: "Fabian Költzsch", "Jürgen van de Wetering"

249

13.06.2018 17:05

Von: "O2-MW-BIMSCHG" <O2-MW-BIMSCHG@telefonica.com>
An: "thorsten.straub@stadt.mainz.de" <thorsten.straub@stadt.mainz.de>
Kopie: "Fabian Költzsch" <fabian.koeltzsch@telefonica.com>, "Jürgen van de Wetering" <juergen.wetering@telefonica.com>

Telefonica

Betrifft hier Richtfunk von Telefonica o2

IHR SCHREIBEN VOM: 05.06.2018

IHR ZEICHEN: Bplan Änderung Nr. 55 des Flächennutzungsplanes - im Bereich südlich der Flugplatzstraße

Zu den Akten
Metri
612002 ASS
95

Sehr geehrter Herr Straub,

aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:

- durch das Plangebiet führen 5 Richtfunkverbindungen hindurch oder grenzen nah an

**STELLUNGNAHME / Bplan Änderung Nr. 55 des FNP. - im
Bereich südlich der Flugplatzstraße
RICHTFUNKTRASSEN**

Die darin enthaltenen Funkverbindungen kann man sich als horizontal liegende Zylinder mit jeweils ein Durchmesser von bis zu mehreren Metern vorstellen.

Richtfunkverbindung	A-Standortin	Höhen	B-Standortin												
	WGS84		WGS84												
		FußpunktAntenne													
Linknummer	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	ü. Meer	ü.	Gesam	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek
A-Standort	n			n			Grund	t		n			n		
B-Standort															
407557213	49°	58'	37.67"	8°	8'	41.35"	216	29,1	245,1	50°	0'	28.94"	8°	12'	
455991405	N			E						N					27.85" E
455990273															
407557214	Wie Link														
455991405	407557213														
455990273															
407555918	49°	56'	2.6" N	8°	9'	19.94"	245	16,5	261,5	49°	58'	37.67"	8°	8'	41.35"
455990409				E						N					E

Anlage 52 zu Blatt 2
612002 FA 55

455991405							
407556782	I	49° 58' 37.67"	8° 8' 41.35"	216	29	245 50° 2' 30.44"	8° 7' 33.33"
455991405	I	N	E			N	E
465992174							
407556789	I	Wie Link					
455991405	I	407556782					
465992174							

Legende
in Betrieb
in Planung

Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild, welches den Verlauf unsere Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung verdeutlichen sollen.



Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.

Die Linien in Magenta haben für Sie keine Relevanz.

Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 20-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen. Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird.

Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-10m einhalten werden.

Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrassen einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden.

Sollten sich noch Änderungen in der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.

Bei Fragen, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen / Yours sincerely

i.A. Michael Rösch
Behördenengineering
Request Management

Bei Telefónica Germany GmbH & Co. OHG zu erreichen unter:

Südwestpark 38, Zimmer 2.1.15, 90449 Nürnberg

Telefonisch erreichbar unter Mobil: +49 174 – 349 67 03:

- Montag von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr
- Mittwoch und Donnerstag von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr u. 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr

mail: o2-MW-BlmSchG@telefonica.com

Anfragen zu Stellungnahmen für E-Plus & Telefonica gerne an:

o2-mw-BlmSchG@telefonica.com,

oder auf dem Postweg an: Telefónica Germany, Südwestpark 38, 90449 Nürnberg

Este mensaje y sus adjuntos se dirigen exclusivamente a su destinatario, puede contener información privilegiada o confidencial y es para uso exclusivo de la persona o entidad de destino. Si no es usted, el destinatario indicado, queda notificado de que la lectura, utilización, divulgación y/o copia sin autorización puede estar prohibida en virtud de la legislación vigente. Si ha recibido este mensaje por error, le rogamos que nos lo comunique inmediatamente por esta misma vía y proceda a su destrucción.

The information contained in this transmission is privileged and confidential information intended only for the use of the individual or entity named above. If the reader of this message is not the intended recipient, you are hereby notified that any dissemination, distribution or copying of this communication is strictly prohibited. If you have received this transmission in error, do not read it. Please immediately reply to the sender that you have received this communication in error and then delete it.

Esta mensagem e seus anexos se dirigem exclusivamente ao seu destinatário, pode conter informação privilegiada ou confidencial e é para uso exclusivo da pessoa ou entidade de destino. Se não é vossa senhoria o destinatário indicado, fica notificado de que a leitura, utilização, divulgação e/ou cópia sem autorização pode estar proibida em virtude da legislação vigente. Se recebeu esta mensagem por erro, rogamos-lhe que nos o comunique imediatamente por esta mesma via e



proceda a sua destruição **A00921.jpg** **A00921.xlsx**

**STELLUNGNAHME / Bplan Änderung Nr. 55 des FNP. - im Bereich südlich der Flugplatzstraße
RICHTFUNKTRASSEN**

Die darin enthaltenen Funkverbindungen kann man sich als horizontal liegende Zylinder mit jeweils einem Durchmesser von bis zu mehreren Metern vorstellen.

Richtfunkverbindung	A-Standort in WGS84			B-Standort in WGS84			Höhen									
	Linknummer	A-Standort	B-Standort	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	Fußpunkt	Antenne	ü. Meer	ü. Grund	Gesamt		
407557213	455991405	455990273		49° 58'	37.67"	N	8° 8'	41.35"	E	216	29,1	245,1	50° 0'	28.94" N	8° 12'	27.85" E
407557214	455991405	455990273		Wie Link 407557213												
407555918	455990409	455991405		49° 56'	2.6"	N	8° 9'	19.94"	E	245	16,5	261,5	49° 58'	37.67" N	8° 8'	41.35" E
407556782	455991405	465992174		49° 58'	37.67"	N	8° 8'	41.35"	E	216	29	245	50° 2'	30.44" N	8° 7'	33.33" E
407556789	455991405	465992174		Wie Link 407556782												

Legende
 in Betrieb
 in Planung

Höhen	Fußpunkt	Antenne	ü. Meer	ü. Grund	Gesamt
129	73,3	202,3			
216	29,2	245,2			
180	9,5	189,5			

Änderung Nr. 55 des FNP. - im Bereich südlich der Flugplatz



Gartenweg

Bauernweg
Staffelweg

L419

40755219
40755214

L419

Flugplatzstraße

407556782
407556789

40755918

40755918

Am Fintler Wald



Rheinland-Pfalz

LANDESAMT FÜR GEOLOGIE UND BERGBAU

Zu 10

Zu Blatt 2
Mainz, den 6.2.2018 ASS

TELEFAX

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz
Postfach 10 02 55 | 55133 Mainz

Stadtverwaltung Mainz
- Amt 61 -
Postfach 38 20
55028 Mainz

Emy-Roeder-Straße 5
55129 Mainz
Telefon 06131 9254-0
Telefax 06131 9254-123
Mail: office@lgb-rp.de
www.lgb-rp.de

22.06.2018

→ 6.2.2018
Telefon

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom
Bitte immer angeben! 28.05.2018
3240-0701-18/V1 61 20 02- A 55
kp/lmo

Änderung Nr. 55 des Flächennutzungsplanes vom 24.05.2000 im Bereich südlich der Flugplatzstraße (L 419) und östlich des Layenhofs der Stadt Mainz

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Bergbau / Altbergbau:

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass der nordwestliche Teil der ausgewiesenen Flächen von dem auf Braunkohle verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeldes "Ludwigsgrube" überdeckt wird (Flurstücke 8/1, 9, 10, 11, 12/1, 214/3 und 214/4, Flur 12 in der Gemarkung Finthen). Aktuelle Kenntnisse über die letzte Eigentümerin des Bergwerksfeldes liegen hier nicht vor.

Aus den vorhandenen Unterlagen geht hervor, dass im Planungsbereich kein Altbergbau dokumentiert ist und kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.

Boden und Baugrund

- allgemein:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus ingenieurgeologischer Sicht keine Einwände.

Bankverbindung: Bundesbank Filiale Ludwigshafen
BIC MARKDEF1545
IBAN DE79 5450 0000 0054 5015 05
Ust. Nr. 26/673/0138/6

Blatt 29 zu Blatt 2
61 20 02 FA 55



- mineralische Rohstoffe:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Dr. Thomas Dreher)
Geologiedirektor

G:\prinz240701181.docx



LBM

LANDESBETRIEB
MOBILITÄT
WORMS

Landesbetrieb Mobilität Worms · Schönauer Str. 5 · 67547 Worms

Stadtverwaltung Mainz
Amt 61
Postfach 3820
55028 Mainz

Stadtverwaltung Mainz
61 - Stadtplanungsamt

Eingang: 28. Juni 2018

Antw. Dez.	Z. d. öff. A.				Wahl				R					
Abt.:	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	0	1	2	3
SG:	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	0	1	2	3
SE:	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	0	1	2	3

zu M

Ihre Nachricht:
vom 28.05.2018
61 20 02-Ä 55

Unser Zeichen:
(bitte stets angeben)
Re- II 39a u. IV 46a

Ihre Ansprechpartnerin:
Renate Renth
E-Mail:
renate.renth
@lbm-worms.rlp.de

Durchwahl:
(06241) 401-679
Fax:
(0261) 29 141-6971

Datum:
26. Juni 2018

**Vollzug des Landesplanungsgesetzes (LPIG)
Änderung Nr. 55 des Flächennutzungsplanes vom 24.05.2000 im Bereich südlich der
Flugplatzstraße (L 419) und östlich des Layenhofs**

Sehr geehrte Damen und Herren,

betroffen von der Änderung Nr. 55 des Flächennutzungsplanes vom 24.05.200 im Bereich der südlich der Flugplatzstraße (L 419) und östlich des Layenhofs ist die Landesstraße (L) 419 außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenzen.

Da sich derzeit in unserem Fachbereich keine raumbedeutsamen Maßnahmen in der Planung befinden, welche im Rahmen des oben genannten Vorhabens berücksichtigt werden müssten, bestehen seitens des Landesbetriebes Mobilität Worms keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben. Wegen der betroffenen L 419 ist unser Haus im Zuge des weiteren Verfahrens zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Peter Kroll

Im Auftrag


Renate Renth

Besucher:
Schönauer Str. 5
67547 Worms

Fon: (06241) 401-5
Fax: (06241) 401-600

Web: lbm.rlp.de

Bankverbindung:
Rheinland-Pfalz Bank
(LBBW)
IBAN:
DE23600501017401507624
BIC: SOLADEST600

Geschäftsführung:
Dipl.-Ing. Arno Trauden,



Rheinland-Pfalz

Anlage 4/1 zu Blatt 2
61 20 02 / FA 55



AW zu Bauleitplanung frühzeitige Unterrichtung Aenderung Nr.55
Flächennutzungsplan Layenhof
Koordinierung An: thorsten.straub

zu 12

29.06.2018 14:59

Von: Koordinierung@mainzer-netze.de
An: thorsten.straub@stadt.mainz.de

2 Anhänge



pic31218.gif



pic10002.gif

Zu den lid. Akten

Mainz, den

612002 ASS *[Signature]*

Sehr geehrter Herr Straub,

von Seiten der Mainzer Netze GmbH bestehen gegen die o.g. Flächennutzungsplanänderung Nr.55 "Layenhof" keine Bedenken.

PS:

Die Mainzer Netze GmbH betreibt einige Versorgungsleitungen, die in den zukünftigen Wohnflächen liegen werden. Vermutlich benötigen wir dafür noch Leitungsrechte. Um die genauen Leitungslagen im Bebauungsplan darstellen zu können, benötigen wir am Besten einen digitalen Bebauungsplan (als DWG-Datei) oder den aktuellen Umlegungsplan (DWG).

Könnten Sie uns die Daten freundlicherweise per Email zukommen lassen.

Ich bedanke mich im Voraus und stehe für Rückfragen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Embedded image moved to file: pic31218.gif)

Peter Zytur

(Embedded image moved to file: pic10002.gif)

Mainzer Netze GmbH
Technische Planung/Engineering
Projektübergreifendes Management TFM 11

Rheinallee 41
55118 Mainz

Tel: +49 (6131) 12-6714
Email: koordinierung@mainzer-netze.de

Mainzer Netze GmbH
Sitz der Gesellschaft: Mainz
Registergericht: Amtsgericht Mainz, HRB 41319
Geschäftsführung: Dipl.-Ing. Michael Worch, Dipl.-Ing. Mithun Basu MBA

<http://www.mainzer-netze.de>

Anlage 51 zu Blatt 2
61 20 02 FA 55



zu 13

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 42 20
55032 Mainz

Stadtverwaltung Mainz
Amt 61
Postfach 3820
55028 Mainz

Stadtverwaltung Mainz
61 - Stadtplanungsamt

Eingang: 02. Juli 2018

Antw. Dez.	z. d. IFA				Wvl.				R					
Abt.:	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	0	1	2	3
SG:	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	0	1	2	3
SB:	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	0	1	2	3

REGIONALSTELLE
WASSERWIRTSCHAFT,
ABFALLWIRTSCHAFT,
BODENSCHUTZ

Kleine Langgasse 3
55116 Mainz
Telefon 06131 2397-0
Telefax 06131 2397-155
www.sgdsued.rlp.de

26. Juni 2018

Mein Aktenzeichen
Mz 411.3, 02-06;
4/Ba 1/Ma:33
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom
28.05.2018,
61 20 02 Ä 55;

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Jutta Bachstein
jutta.bachstein@sgdsued.rlp.de

Telefon / Fax
06131 2397-130
06131 2397-155

Änderung Nr. 55 des Flächennutzungsplanes vom 24.05.2000 im Bereich südlich der Flugplatzstraße (L 419) und östlich des Layenhofs der Stadt Mainz hier: Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 28.05.2018 baten Sie um Stellungnahme zu dem o.g. Flächennutzungsplan. Ich bitte die nachfolgenden Hinweise und Anregungen für das Verfahren zu beachten:

Bodenschutz

Im Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung finden sich im Bodenschutzkataster keine Eintragungen. Es sind keine Altablagerungen, Altstandorte, Verdachtsflächen, schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten bekannt.

Das Planungsgebiet grenzt an die Konversionsfläche ehemaliger US-Flugplatz Mainz-Finthen mit Housing Area in Wackernheim und Essenheim (Reg.-Nr. 315 00 000 - 0002) an. Es wurden zahlreiche Nutzungseinheiten erfasst und teilweise erkundet bzw. saniert.

1/3

Konto der Landesoberkasse:
Bundesbank Ludwigshafen
IBAN DE79 5450 0000 0054 5015 05
BIC MARKDEF1545

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr
Freitag 9.00–12.00 Uhr



Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die Virtuelle Poststelle der SGD Süd. Hinweise zu deren Nutzung erhalten Sie unter www.sgdsued.rlp.de

zu Blatt 2
61 20 02 FA 55



Eine umweltrelevante Beeinflussung des Geltungsbereiches der FNP-Änderung durch die ehemalige militärische Nutzung ist nach derzeitig vorliegendem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Weiterhin ist im Bodenschutzkataster westlich an die südliche Teilfläche der Flächennutzungsplan-Änderung angrenzend unter der Nr. 315 00000-5043 der Altstandort ehemalige VGAS-Tankstelle, Mainz, Flugplatzgelände Finthen registriert. Es handelt sich dabei um eine ehemalige Flugzeugbetankungsanlage. Die Untersuchungen im Bereich der Zapfsäule und Lagertanks ergaben keine relevanten Bodenverunreinigungen. Die durch die ca. 20 m lange Betankungsleitung definierte Betankungsfläche wurde bislang nicht auf schädliche Bodenveränderungen hin untersucht.

Bei der Verlegung der Regenwasserkanalisation Layenhof in der südwestlich angrenzenden Straße ist eine geringfügige Bodenverunreinigung festgestellt worden, deren Ursache nicht zweifelsfrei geklärt werden konnte. Möglicherweise ist die Bodenverunreinigung durch die Flugzeugbetankung entstanden.

Es liegen derzeit jedoch keine konkreten Hinweise darauf vor, dass der Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung durch den benachbarten Altstandort der ehemaligen Flugzeugbetankungsanlage mit Betankungsfläche eine schädliche Bodenveränderung erfahren hat.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Jutta Bachstein